



## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Bamberger Politikwissenschaft – BAD“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist es,
  - a) die Kommunikation zwischen Absolventen, Studierenden sowie Mitarbeitern der politikwissenschaftlichen Studiengänge und
  - b) das Fach Politikwissenschaft sowie die politikwissenschaftliche Forschung an der Otto- Friedrich-Universität Bamberg zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch realisiert, dass der Verein
  - a) über neuere Entwicklungen der Studiengänge informiert,
  - b) Veranstaltungen organisiert, bei denen die Mitglieder die Gelegenheit haben, alte Kontakte zu pflegen und neue Kontakte aufzubauen,
  - c) wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt und Forschungsvorhaben unterstützt,
  - d) Kommunikationsstrukturen schafft, die es den Mitgliedern ermöglichen, auch außerhalb der vom Verein initiierten Veranstaltungen miteinander Kontakt aufzunehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person sein, die den politikwissenschaftlichen Studiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verbunden ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod beziehungsweise Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres textlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde,
  - c) durch Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen Verletzung der Vereinssatzung.
- Die Mitgliedschaft ist unteilbar und weder übertragbar noch vererblich.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) regelmäßig über die wichtigsten, die politikwissenschaftlichen Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg betreffenden Neuerungen informiert zu werden,
- c) die vom Verein bereitgestellten Kommunikationsstrukturen zu nutzen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung einzuhalten,
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten,
- c) die Datenschutzbestimmungen des Vereins anzunehmen,
- d) zur Realisierung der in § 2 Abs. 1 definierten Vereinsziele bestimmte erforderliche persönliche Daten (Pflichtangaben) sowie etwaige Änderungen dem Verein unverzüglich textlich mitzuteilen. Die Pflichtangaben umfassen abschließend Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Titel bzw. akademische Grade, Postanschrift, E-Mailadresse, Arbeitgeber, Beruf, angestrebter oder erreichter Abschluss, Bankverbindung sowie die Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) und bei Studierenden die Fachsemesterzahl zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) mindestens einem Beisitzer, aber höchstens vier Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Bekleiden eines Vorstandsamts setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus. Ämterhäufung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl einer Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.

(3) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt dieser eigenverantwortlich.

(4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins.

(5) Der Vorstand tritt nach angemessener textlicher Ladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende

oder einer seiner Stellvertreter und zudem mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes am Beschluss mitwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Ausschluss vom Stimmrecht richtet sich nach § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit; der Abstimmungsgegenstand, der die meisten gültigen Stimmen erhält, ist beschlossen. Stellvertretung, Videokonferenz und textliches Umlaufverfahren sind zulässig.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind textlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist auf Antrag Einsicht in die Beschlüsse des Vorstandes zu gewähren; der Vorstand gibt gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht ab.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt.

(2) Dem Vorstand obliegt es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu besorgen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Geschäftsführung und führt die Akten des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstandes binden alle Vorstandsämter.

## **§ 9 Kassenführung**

Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Diese Aufgaben können nach der Geschäftsverteilung einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:

a) alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

b) auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Mitgliederversammlungen sind in Bamberg abzuhalten. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand in der Ladung zur Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder in Teilen virtuell ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt wird und die diesbezüglichen Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch den Vorstand zu laden. Die Ladung muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt am Tage nach der Versendung der Ladung.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung werden diese Befugnisse und Pflichten durch einen seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter wahrgenommen. Er hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Der Ausschluss vom Stimmrecht richtet sich nach § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Abweichend davon ist bei Satzungsänderungen und dem Auflösungsbeschluss des Vereins eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, außer der Versammlungsleiter legt ausdrücklich und ohne unverzüglichen Widerspruch mindestens eines anwesenden Mitglieds einen abweichenden Wahlmodus fest. Andere Entscheidungen werden offen getroffen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Protokollführer und vom

Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen. Das Protokoll hat wenigstens die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wahlmodus auszuweisen. Den Mitgliedern ist die Kenntnisnahme der Niederschrift zu ermöglichen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung und das Fragerecht gegenüber dem Vorstand,
- c) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Haftungsfreistellung (Entlastung) der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 3) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.

### **§ 11 Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fachs Politikwissenschaft und der politikwissenschaftlichen Forschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bei besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.